

S A T Z U N G

**der Gemeinde Waldbronn
über die Erhebung von Desinfektionsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 15 der Bad. VO über das Desinfektionswesen vom 09.05.1911 (GVBl. S. 297) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 13.12.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Für die Vornahme von Desinfektionen werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner ist der Inhaber der Räume, der Gebäulichkeiten bzw. der Besitzer der Gegenstände, die desinfiziert werden.
3. Die Gebühr entsteht mit der Vornahme der Desinfektion und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 2

1. Die Gebühr für die Vornahme von Desinfektionen setzt sich zusammen aus der Grundgebühr nach Abs. 2, den Materialkosten sowie den dem Desinfektor zustehenden Reisekosten und Wegstreckenentschädigungen.
2. Die Gebühr beträgt:

a)	für die Desinfektion eines Raumes <u>mit</u> Formalindampf	DM 20,--
b)	für jeden weiteren Raum <u>mit</u> Formalindampf	DM 8,--
c)	für die Desinfektion eines Raumes <u>ohne</u> Formalindampf	DM 15,--
d)	für jeden weiteren Raum <u>ohne</u> Formalindampf	DM 7,--
e)	für die Desinfektion eines ländlichen Abortes mit Grube	DM 7,--
f)	für sonstige Tätigkeiten z.B. Durchführung oder Mitwirkung bei Gesundheitsschädlingsfeststellung bzw. Bekämpfung pro Stunde	DM 7,--

§ 3

Diese Satzung tritt am 28.01.1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Desinfektionsgebührensatzung vom 24.02.1972 außer Kraft.